

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 182/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Herr Wirtz					
AbtL: Herr Neb					
Verfasser/in: Herr Neb					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					22.05.2025
Rat					26.05.2025
TOP Auflösung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach und Übertragung der Aufgaben an den Erftverband					

Beschlussvorschlag

1. Der Verbandsvorsteher des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach wird gebeten die Mitglieder zu einer Verbandsversammlung bis spätestens zum 30. Juni 2025 unter Wahrung der Einladungsfrist einzuladen und den Punkt „Auflösung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach“ auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Die Vertreter der Kreisstadt Bergheim in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach werden angewiesen für eine Selbstauflösung gem. § 62 Abs. 1, Satz 1, 2. Alt. WVG des Bachverbandes zum 31.12.2025 zu stimmen.
3. Der Bürgermeister wird gebeten, die Aufgaben des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach, soweit sie das Gebiet der Kreisstadt Bergheim betreffen, ab dem 01.01.2026 auf den Erftverband zu übertragen.
4. Die Beschlussfassungen zu 1. und 2. stehen unter dem Vorbehalt einer positiven Beschlussfassung der Delegiertenversammlung des Erftverbandes über die Übernahme der Aufgaben des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach auf dem Gebiet der Kreisstadt Bergheim durch den Erftverband.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Auflösung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach zum 31.12.2025 sowie die Übertragung aller Aufgaben des Bachverbandes auf den Erftverband zur wirtschaftlichen Sicherstellung der Gewässerunterhaltungspflicht auf dem Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim.

2. Sachverhalt

Der Unterhaltungsverband Pulheimer Bach ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbands-gesetzes (WVG) für das Einzugsgebiet des Pulheimer Baches. Zum Verbandsgebiet und damit auch zum Unterhal-tungsbereich gehören zudem u.a. Nebengewässer, wie z.B. der Gillbach, Quellgebiete (Liebesallee, Im Selch, Abtsmühlenbach (Glessen) und der Keuschbroichquellbach (Glessen-Sinthern)) als auch zahlreiche Rinnen und Ronnen. Mitglieder des Wasserverbandes sind die Städte Pulheim und Bergheim.

Der Verbandsvorsteher hat in der Vergangenheit mehrfach signalisiert, dass er nach der Kommunalwahl 2025 altersbedingt nicht mehr für die Position des Vorstandes zur Verfügung steht. Seit dem 01.01.2021 ist die Vorstandsposition ohnehin nur kommissarisch besetzt. Eine alternative Personalie wurde gesucht; so fand z. B. am 13.04.2024 die Klausurtagung „Zukunft meistern“ des Pulheimer Bachverbandes statt, die u. a. das Ziel hatte, die Perspektiven des Pulheimer Bachverbandes über das Jahr 2025 hinaus zu beraten. Letztendlich konnte für diese herausfordernde und sehr verantwortungsvolle ehrenamtliche Position keine geeignete Nachfolge gefunden werden.

Zudem können in einem derart kleinen Bachverband die immer anspruchsvolleren administrativen Aufgaben (Buchführung, Erstellung v. Jahresabschlüssen, Auftragsvergaben, Fördermittelmanagement etc.) nicht in der erforderlichen fachlichen Tiefe bearbeitet werden.

Sorgen bereiten insbesondere auch haftungsrechtliche Fragen zum Beispiel im Zusammenhang mit möglichen Starkregenereignissen und Hochwasserrisiken.

Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim und der Stadt Pulheim ist der Fortbestand bzw. die jederzeitige und unmittelbare Handlungsfähigkeit des Bachverbandes –gerade bei fortschreitenden Wetterextremen- für die Zukunft

nicht sichergestellt.

Auf Grund dessen hat die Verwaltung der Kreisstadt Bergheim Kontakt mit dem Erftverband aufgenommen, um eine mögliche Übertragung der Aufgaben (auf dem Stadtgebiet Bergheim) abzustimmen. Seitens des Erftverbandes wird die Übernahme der Aufgaben befürwortet und auch aktiv unterstützt.

Außerdem wurde hierdurch eine wirtschaftlichere Alternative gegenüber der Aufgabenwahrnehmung durch den Unterhaltungsverband Pulheimer Bach in Aussicht gestellt.

In den zwischenzeitlich geführten weiteren Gesprächen mit dem Erftverband im Hinblick auf die Planung und Konkretisierung der anfallenden Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenübertragung wurde von dort - vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Gremien des Erftverbandes – nochmals deutlich signalisiert, dass der Erftverband der Aufgabenübernahme sehr positiv entgegensieht.

Finanziert werden die zusätzlichen Aufgaben des Erftverbandes zum einen durch eine Erhöhung der Erftverbandsumlage im Bereich Gewässer auf Grundlage der Größe des Stadtgebietes Bergheim im Verhältnis zur Gesamtgröße des Einzugsgebietes des Erftverbandes, sofern die Aufgaben das Verbandsgebiet des Erftverbandes betreffen. Zum anderen soll eine weitere Vereinbarung mit dem Erftverband getroffen werden, worüber die Unterhaltung der Gewässer, die außerhalb des originären Einzugsgebietes des Erftverbandes liegen, abgerechnet werden. Hierzu zählt zum Beispiel die Fläche der Glessener Höhe.

Die Kreisstadt Bergheim und die Stadt Pulheim beabsichtigen einvernehmlich den Unterhaltungsverband Pulheimer Bach gem. § 62 Abs. 1, Satz 1, 2. Alt. WVG zum 31.12.2025 aufzulösen.

Aus Sicht des Amtes für Umweltschutz des Rhein-Erft-Kreises (Untere Wasserbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde) bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Auflösung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach, wenn die Verbandsaufgaben durch die Verbandsmitglieder in Eigenregie oder durch andere öffentliche Stellen wahrgenommen werden (siehe Anlage):

„Nach den Ausführungen der Stadt Bergheim ist der Fortbestand bzw. die Handlungsfähigkeit des Bachverbandes für die Zukunft nicht sichergestellt. Durch die Übernahme der Aufgaben durch den Erftverband würde eine wirtschaftlichere Alternative gegenüber der Aufgabenwahrnehmung durch den Unterhaltungsverband Pulheimer Bach entstehen.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 (Korrektur gem. Anlage: § 62 Abs. 1, Satz 1, 2. Alt.) WVG sind somit gegeben.“

Verfahren

Zur Auflösung eines Verbandes bedarf es einer 2/3 Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 WVG. Die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses ist dem Verband gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG NRW bekannt zu geben. Mit ihrer Bekanntgabe wird der Auflösungsbeschluss wirksam.

Seitens des Erftverbandes muss zur Aufgabenübernahme auf dem Gebiet der Kreisstadt Bergheim die Delegiertenversammlung des Erftverbandes dieser Maßnahme zustimmen. Die nächste Delegiertenversammlung des Erftverbandes findet im Dezember 2025 statt; die Zustimmung gilt als sicher.

Im Anschluss an den Auflösungsbeschluss des Bachverbandes werden gem. § 63 WVG Liquidatoren durch die Verbandsversammlung berufen, um die Geschäfte des Wasserverbandes – insbesondere zwischen den Mitgliedern (Stadt Pulheim / Kreisstadt Bergheim unter Einbezug des Erftverbandes) abzuwickeln.

Nach Beendigung dieser Aufgaben werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbands bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt (Vgl. § 64 WVG).

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

In der Haushaltsplanung zum Doppelhaushalt 2025 / 2026 wurde die mögliche Übernahme der Aufgaben des

Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach durch den Erftverband in der Produktgruppe 130.040 bei dem Ansatz des Kontos „Verbandsumlage Erftverband“ in Höhe von insgesamt 954.000 € in 2026 und 984.000 € in 2027 berücksichtigt.

Die Summe umfasst jedoch noch weitere Unterhaltungspflichten des Erftverbandes im Bereich der oberirdischen Gewässer. Für die Aufgabenübernahme durch den Erftverband ist ein Anteil von 200.000 € eingeplant. Im Vergleich dazu sind für das Haushaltsjahr 2025 in der Produktgruppe Gewässer (130.040) Zahlungen an dem Unterhaltungsverband Pulheimer Bach zur Sicherstellung der Gewässerunterhaltung in Höhe von insgesamt rd. 435.000 € eingeplant.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt